

ZPO-Themen im zweiten Examen

Prozessvergleich

Partei will Prozessvergleich „rückgängig“ machen

Anwaltsklausur

Gerichtsklausur

Unwirksam des Vergleichs

Fortsetzung des Erkenntnisverfahrens

Urteil

Mandant hält Vergleich für unwirksam

„... wird beantragt, einen Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung anzuberaumen. (§ 216 I ZPO)

Außerdem beantrage ich,

die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom ... ohne, hilfsweise gegen Sicherheitsleistung einzustellen.“ (§ 707 ZPO)

Vertretung des Gegners

„... wird beantragt,

festzustellen, dass der Rechtsstreit durch den Vergleich vom ... beendet ist.“

Entscheidung durch Urteil

Vergleich wirksam

1. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit durch den Vergleich vom ... beendet ist.
2. Der Kläger/Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 709, 711 ZPO

Vergleich unwirksam

Entscheidung über den ursprünglichen Klageantrag

Schuldner will Vollstreckung aus Prozessvergleich
(§ 794 I Nr. 1 ZPO) verhindern

Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO)

Anwaltsklausur

Gerichtsklausur

nachträgliche Einwendungen gegen den Vergleich

Unmöglichkeit, Erfüllung, Störung der Geschäftsgrundlage

nur in Verbindung damit auch anfängliche Unwirksamkeit

im Termin

- ggf. als Widerrufsvergleich

durch Beschluss (§ 278 VI ZPO)

- Vorschlag des Gerichts
- Vorschlag der Parteien

prozessual

materiell

„Doppelnatur des Prozessvergleichs“

Protokollierung

Form

ggf. Widerruf

Anfechtung

keine Protokollierung des Vergleichstexts
(§ 160 III Nr. 1 ZPO)

keine Genehmigung durch die Parteien
(§ 162 I 1, 2 ZPO)

kein Protokollvermerk „v.u.g.“ (§ 162 I 3 ZPO)?

unerheblich (str.)

notarielle Beurkundung (§ 311b I 1 BGB)

Ersetzung durch gerichtlichen Vergleich (§ 127a BGB)

im Termin

Vergleichsbeschluss



BGH XII ZB 71/16

Auflassung im gerichtlichen Vergleich (§ 925 I 3 BGB)

gleichzeitige Anwesenheit der Parteien (§ 925 I 1 BGB)

im Termin



Vergleichsbeschluss

